

§ 16 HmbArchG Hamburgisches Architektengesetz (HmbArchG)

Landesrecht Hamburg

Titel: Hamburgisches Architektengesetz
(HmbArchG)

Normgeber: Hamburg

Amtliche Abkürzung: HmbArchG

Gliederungs-Nr.: 2139-1

Normtyp: Gesetz

§ 16 HmbArchG – Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung besteht aus den Mitgliedern der Hamburgischen Architektenkammer.

(2) Die Kammerversammlung beschließt insbesondere über

1. die Satzung, die Wahlordnung, die Ehrenordnung, die Kostenordnung , die Fortbildungssatzung, das Versorgungsstatut und die Geschäftsordnung für den Kammervorstand,
2. die Wahl des Kammervorstandes, des Ehrenausschusses, des Schlichtungsausschusses und des Ausschusses zur Prüfung und Abnahme der vom Kammervorstand zu legenden Rechnung,
3. die Bewilligung der Mittel für die Geschäftsführung der Kammer und die Bestimmung des Beitrages der Mitglieder,
4. die Entlastung des Kammervorstandes für seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr,
5. die Schaffung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen.

(3) Die Satzung, die Wahlordnung, die Ehrenordnung, die Kostenordnung , die Fortbildungssatzung und das Versorgungsstatut bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.